

Besteuerung von Investmentunternehmen in Liechtenstein

1 Investmentunternehmen

Der nachfolgend verwendete Begriff „Investmentunternehmen“ bezieht sich auf sämtliche Arten von Anlagefonds gemäss den gesetzlichen Grundlagen in Liechtenstein (vgl. Fussnote 1-3).

1.1 Ertragssteuer

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, unterliegen gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. b des Steuergesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG, LGBl. 2010 Nr. 340; LR 640.0) mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen einer unbeschränkten Steuerpflicht.

Die Ertragssteuer beträgt gemäss Art. 61 SteG 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Das Unternehmenseinkommen aus den verwalteten Vermögenswerten des Investmentunternehmens ist gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b SteG von diesem steuerbaren Unternehmenseinkommen ausgeschlossen. Dies betrifft sowohl die Erträge aus Investmentunternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)¹, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem Investmentunternehmengesetz (IUG)², alternative Investmentfonds (AIFMG)³ als auch vergleichbare, nach dem Recht eines anderen Staates errichtete Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Steuerbelastung wird durch den Eigenkapitalzinsabzug gemäss Art. 54 SteG reduziert. Der Eigenkapitalzins beträgt aktuell 4 % und wird jährlich durch die Regierung festgelegt⁴. Für die Berechnung des massgeblichen Eigenkapitals ist das steuerbare Eigenkapital inkl. besteuerte Mehr- und Minderwerte auf das modifizierte Eigenkapital überzuleiten. Dazu werden gemäss Art. 32 Abs. 2 und 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV) insbesondere eigene Anteile, Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen, ausländisches Grundvermögen, ausländisches Betriebsstättenvermögen und nicht betriebsnotwendiges Vermögen in Abzug gebracht. Zudem ist der Eigenkapitalzinsabzug bei Investmentunternehmen gemäss Art. 32 Abs. 1 SteV auf das Eigenkapital beschränkt, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt.

1.2 Couponsteuer

Liechtenstein hat gemäss Art. 88 Bst. a des Steuergesetzes vom 30. Januar 1961 (aSteG) eine Couponsteuer von 4 % auf inländischen Wertpapieren und ihnen gleichgestellte Urkunden erhoben. Die Couponsteuer wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes per 1. Januar 2011 abgeschafft. Allerdings erhebt Liechtenstein gemäss Art. 158 Abs. 2 SteG auf den massgebenden Reserven per 31. Dezember 2010 (sogenannte Altreserven) weiterhin die Couponsteuer⁵. Gemäss Art. 158 Abs 3 SteG konnten die Altreserven zwischen 1. Januar 2011 und 31. Dezember 2012 zu einem reduzierten Satz von 2 % versteuert werden. Die Besteuerung erfolgte entweder bei Ausschüttung oder auf Antrag (ohne Ausschüttung). Sofern von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wurde, kommt auf den verbleibenden Altreserven wieder der Steuersatz von 4 % zur Anwendung. Sowohl bei offenen als auch verdeckten Gewinnausschüttungen gelten die Altreserven immer als zuerst verwendet, es gilt kein Wahlrecht.

Bei Investmentunternehmen ist zu beachten, dass auf dem verwalteten Vermögen gemäss Art. 86 Abs. 2 aSteG keine Couponsteuer geschuldet ist. Die Couponsteuer ist somit ausschliesslich für das eigene Vermögen der Anlagegesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft / Fondsleitung relevant. Zudem kann ein Investmentunternehmen bzw. dessen Anleger indirekt von der Couponsteuer betroffen sein, sofern es

1 Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG).

2 Gesetz vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG).

3 Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG).

4 Der Eigenkapitalzinsabzug entspricht dem Sollertrag gemäss Art 5 SteG, der jährlich im Finanzgesetz geregelt wird.

5 Siehe auch Merkblatt der Steuerverwaltung Liechtenstein betreffend Couponsteuer auf Altreserven, Vaduz, Januar 2011.

für die Couponsteuer qualifizierende Urkunden hält und auf Gewinnausschüttungen dieser Investitionen die Couponsteuer in Abzug gebracht wurde.

1.3 Stempelabgaben

1.3 Stempelabgaben

Die Stempelabgaben sind Steuern auf dem Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden. Gegenstand der Steuer bilden die Kapitalbeschaffung und der Umsatz mit steuerbaren Urkunden. Die Kapitalbeschaffung wird von der Emissionsabgabe erfasst, während der Umsatz mit steuerbaren Urkunden von der Umsatzabgabe erfasst wird.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Stempelabgaben⁶ eigentlich um eine schweizerische Steuer handelt, welche gemäss Art. 1 Abs. 1 StG auf bestimmten inländischen Urkunden erhoben wird. Aufgrund des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (LR 0.631.112) sowie dem Einführungsgesetz zum Zollvertrag vom 13. Mai 1924 (LR 631.112.1) gilt das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein stempelsteuerrechtlich ebenfalls als Inland. Daher findet das schweizerische Stempelsteuerrecht, soweit nichts anderes bestimmt wird und in den Ausführungsbestimmungen betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über Stempelabgaben nichts anderes geregelt ist, im Fürstentum Liechtenstein unverändert Anwendung.

Mit Blick auf die liechtensteinischen Investmentunternehmen ist zu beachten, dass diese stempelsteuerrechtlich den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gleichgestellt sind.⁷

1.3.1. Emissionsabgabe

Die Begründung und Ausgabe von Anteilen an liechtensteinischen Investmentunternehmen ist gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. i StG grundsätzlich von der Emissionsabgabe ausgenommen. Allerdings ist zu beachten, dass sich der Ausnahmetatbestand ausschliesslich auf das verwaltete Vermögen bezieht. Da die Befreiung der Emissionsabgabe im Stempelabgabengesetz der Schweiz explizit geregelt ist und das Gesetz damit Anwendung findet, ist auch keine Gründungsabgabe gemäss Art. 66 SteG geschuldet.

Nicht von der Emissionsabgabe ausgenommen ist hingegen die Begründung und Ausgabe von Anteilen an Investment- bzw. Anlagegesellschaften mit fixem Kapital. Auf solchen Anteilen ist ausnahmsweise eine Emissionsabgabe von 1% geschuldet, sofern der gesamte Ausgabebetrag CHF 1 Million überschreitet.

1.3.2 Umsatzabgabe

Die Ausgabe von Anteilen an liechtensteinischen Investmentunternehmen (sog. Primärmarkttransaktion) ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a StG von der Umsatzabgabe ausgenommen.

Anders dagegen die sog. Sekundärmarkttransaktionen, d.h. die entgeltliche Übertragung (z.B. Kauf oder Verkauf) von Anteilen an einem liechtensteinischen Investmentunternehmen. Da es sich bei diesen Anteilen um steuerbare Urkunden handelt, unterliegt der Handel mit denselben grundsätzlich der Umsatzabgabe von 1.5‰ (sofern ein Effekthändler als Partei oder Vermittler involviert ist), welche auf dem für die Anteile bezahlten Entgelt erhoben wird. Abgabepflichtig ist der in der Transaktion involvierte Effekthändler. Qualifizieren beide Parteien (Käufer und Verkäufer) als Effekthändler, so haben beide je eine halbe Abgabe, d.h. 0.75‰ zu entrichten. Anders dagegen, wenn bloss eine Partei als Effekthändler qualifiziert. In diesem Fall hat der beteiligte Effekthändler die volle Abgabe von 1.5‰ zu entrichten, d.h. eine halbe Abgabe für sich und eine halbe Abgabe für den an der Transaktion beteiligten Nicht-Effekthändler. Wenn es sich bei der Gegenpartei des Effekthändlers jedoch um einen sog. befreiten Anleger handelt, ist der an der Transaktion beteiligte befreite Anleger von der Umsatzabgabe befreit, weshalb der Effekthändler bloss eine halbe Abgabe (0.75‰) für sich alleine zu entrichten hat. Keine Umsatzabgabe ist zu entrichten, wenn keine der beiden Parteien als Effekthändler qualifiziert.

Die Rücknahme von Anteilen an liechtensteinischen Investmentunternehmen ist gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. e StG von der Umsatzabgabe ausgenommen.

⁶ Bundesgesetz über die Stempelabgaben(StG) vom 27. Juni 1973, SR 641.10.

⁷ Vgl. Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 10. März 2011, Ziff. 1.2.

Abschliessend ist zu beachten, dass liechtensteinische Investmentunternehmen gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. b StG als von der Umsatzabgabe befreite Anleger qualifizieren. Aus diesem Grund entfällt beim Kauf/Verkauf von inländischen und ausländischen steuerbaren Urkunden durch ein liechtensteinisches Investmentunternehmen die dem Investmentunternehmen zugeschriebene halbe Umsatzabgabe.

1.3.3 Gründungsabgabe

Die Gründungsabgabe ist das liechtensteinische Gegenstück zur schweizerischen Emissionsabgabe. Gemäss Art. 66 SteG wird die Gründungsabgabe bei Errichtung, Sitzverlegung ins Inland oder Erhöhung des Kapitals von juristischen Personen erhoben, sofern die schweizerische Stempelabgabegesetzgebung keine Anwendung findet. Die Gründungsabgabe beträgt 1%, wobei eine Freigrenze von CHF 1 Mio. zur Anwendung kommt. Die Abgabe ermässigt sich für das CHF 5 Mio. übersteigende Kapital auf 0.5% und für das CHF 10 Mio. übersteigende Kapital auf 0.3%. Massgebend ist jeweils das statutarisch bestimmte Kapital.

Die Gründungsabgabe kommt gemäss aktueller Praxis dann zur Anwendung, wenn eine Gesellschaftsform nicht durch das schweizerische Gesetz über die Stempelabgaben erfasst wird. Keine Gründungsabgabe fällt gemäss aktueller Praxis dann an, wenn ein Sachverhalt grundsätzlich der Emissionsabgabe unterliegt, von dieser aber explizit befreit ist.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass das Liechtensteinische Steuerrecht kein Gegenstück zur Schweizerischen Umsatzabgabe (siehe 1.3.2) kennt.

1.4 Mehrwertsteuer

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG sind die Umsätze aus dem Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG oder von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Verwaltungsgesellschaften, Fondsleitungen bzw. Verwalter (AIFM), die Verwahrstellen bzw. Depotbanken und deren Beauftragte von der Steuer ausgenommen. Als Beauftragte werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, denen die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder die alternativen Investmentfonds Aufgaben delegieren können. Der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital richtet sich nach Art. 19 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. 3 MWSTG

Betreffend weitergehende Informationen zur Behandlung der Verwaltung sowie des Vertriebs von Investmentunternehmen verweisen wir auf Ziff. 3.5.

2. Besteuerung von Anlegern mit Wohnsitz in Liechtenstein

2.1 Einzelanleger mit privaten Vermögenswerten

In Liechtenstein steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen der Kombination aus Vermögens- und Erwerbssteuer. Durch die Integration der Vermögenssteuer in die Erwerbssteuer werden die Einkünfte einer natürlichen Person gleichmässig und in Übereinstimmung mit dem international anerkannten Prinzip der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens einer Person auch nur einmalig erfasst⁸.

2.1.1 Vermögenssteuer

Anteile an Investmentunternehmen unterliegen grundsätzlich der Vermögenssteuer gemäss Art. 9 Abs. 1 SteG. Es ist zu beachten, dass die Vermögenssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Bst. I SteG in die Erwerbssteuer integriert ist. Die Vermögensbesteuerung erfolgt somit nicht über eine separate Berechnung, sondern durch Überleitung des Vermögens in den standardisierten Vermögensertrag. Dieser wird gemäss Art. 5 SteG jährlich durch die Regierung festgelegt und beträgt aktuell 4 %.

2.1.2 Erwerbssteuer

Der Erwerbssteuersatz ist progressiv. Die Maximalprogression beträgt ab dem Jahr 2013 bei einem Gemeindesteuersatz von 200 % maximal 24 %.

⁸ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtensteins betreffend die Totalrevision des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern, Nr. 48 / 2010.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. a SteG unterliegt das aus den Fondsanteilen erzielte Einkommen nicht der Erwerbssteuer, da es bereits durch die Vermögenssteuer über den standardisierten Vermögensertrag erfasst wird (vgl. 2.1.1. oben).

Auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Fondsanteilen unterliegen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. m SteG nicht der Erwerbssteuer. Schliesslich sind auch Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. n und o SteG von der Erwerbssteuer ausgenommen.

2.1.3 Grundstückgewinnsteuer

Gewinne aus von in Liechtenstein gelegenen Grundstücken unterliegen gemäss Art. 35 ff. SteG grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer.

2.1.4 Einzelanleger mit geschäftlichen Vermögenswerten

In Liechtenstein ansässige Einzelanleger, die ihre Fondsanteile im Geschäftsvermögen halten, unterliegen für die aus den Fondsanteilen bezogenen Ausschüttungen gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a SteG nicht der Erwerbssteuer. Durch den Fonds realisierte Kapitalgewinne werden gemäss Praxis der Steuerverwaltung Liechtenstein gemäss Art. 15 Abs. 1 Bst. o SteG unter analoger Anwendung von Art. 31 SteV freigestellt, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Kapitalgewinne aus der Veräusserung juristischer Personen stammen.

2.2 Besteuerung von Unternehmensanlegern mit Sitz in Liechtenstein

In Liechtenstein ansässige Unternehmensanleger unterliegen für die aus den Fondsanteilen bezogenen Ausschüttungen und die aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Kapitalgewinne der Ertragssteuer gemäss Art. 44 ff. SteG. Die Ertragssteuer beträgt gemäss Art. 61 SteG 12,5 %. Zu beachten ist die Mindestertragssteuer gemäss Art. 62 SteG, die aktuell CHF 1'200 pro Jahr beträgt und unabhängig von der Dauer im jeweiligen Steuerjahr geschuldet ist.

Der effektiv resultierende Steuersatz wird durch den Eigenkapitalzinsabzug gemäss Art. 54 SteG weiter reduziert (siehe auch Ziff 1.1 Ertragssteuer).

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. e SteG sind Gewinnanteile (z.B. Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen steuerfrei. Auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen sind gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. f SteG von der Ertragssteuer befreit. Obwohl Anteile an Investmentunternehmen nicht als Beteiligung an einer juristischen Person qualifizieren, sind Erträge aus Investmentunternehmen steuerfrei, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Erträge des Investmentunternehmens aus qualifizierenden Beteiligungen stammen (vgl. Art 31 SteV).

Speziell zu erwähnen ist die sogenannte Privatvermögensstruktur (PVS) gemäss Art. 64 SteG⁹. Eine PVS bezweckt ausschliesslich die Verwaltung des Vermögens von Privatpersonen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist explizit ausgeschlossen. Eine PVS schuldet ausschliesslich die Mindestertragssteuer gemäss Art. 66 SteG von aktuell jährlich CHF 1'200 und hat keine Steuererklärung einzureichen. Der Steuerstatus PVS wird nur auf Antrag bei der Steuerverwaltung Liechtenstein gewährt und ist jeweils vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs, für welches er erstmals zur Anwendung kommen soll, zu beantragen¹⁰.

3. Besteuerung des Fondsmanagements

3.1 Ertragssteuer

Gemäss Art. 44 Abs. 1 SteG sind juristische Personen mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich der Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet. Liechtenstein nimmt jedoch gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. b und c SteG unilateral ausländische Betriebsstättenergebnisse sowie Miet- und Pachtzinserträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken von der Besteuerung aus.

⁹ Für Details siehe auch „Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen, Vaduz, Mai 2011.

¹⁰ Vgl. Art. 37 Abs. 4 SteV.

Die Ertragssteuer beträgt gemäss Art. 61 SteG 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Die Steuern selber sind gemäss Art. 47 Abs. 3 Bst. f SteG nicht abzugsfähig.

Der effektiv resultierende Steuersatz wird durch den Eigenkapitalzinsabzug gemäss Art. 54 SteG weiter reduziert (siehe auch Ziff. 1.1 Ertragssteuer).

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. e SteG sind Gewinnanteile (z.B. Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen steuerfrei. Auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen sind gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. f SteG von der Ertragssteuer befreit. Obwohl Anteile an Investmentunternehmen nicht als Beteiligung an einer juristischen Person qualifizieren, sind Erträge aus Investmentunternehmen gemäss Art. 31 SteV steuerfrei, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Erträge des Investmentunternehmens aus qualifizierenden Beteiligungen stammen.

3.2 Couponsteuer

Siehe Ziff. 1.2 oben

3.3 Emissionsabgabe/Gründungsabgabe

Verwaltungsgesellschaften von vertraglichen Investmentfonds (Fondsleitungen) unterliegen in Abhängigkeit ihrer Rechtsform entweder der schweizerischen Emissionsabgabe oder der Gründungsabgabe gemäss Art. 66 SteG. Sofern die Fondsleitung in der Form einer Aktiengesellschaft organisiert ist, ist auf der Ausgabe von Anteilen die Emissionsabgabe von 1% geschuldet, wobei eine allgemeine Freigrenze von CHF 1 Mio. zur Anwendung kommt. Ist die Fondsleitung jedoch beispielsweise als Anstalt gemäss Art. 534 ff. PGR organisiert, kommt die Gründungsabgabe zur Anwendung. Diese beträgt ebenfalls 1% unter Anwendung einer Freigrenze von CHF 1 Mio. Die Gesellschaftssteuer reduziert sich jedoch auf 0.5% auf dem Kapital, das CHF 5 Mio. übersteigt, und auf 0.3% auf dem Kapital, welches CHF 10 Mio. übersteigt.

3.4 Umsatzabgabe

Eine Fondsleitung mit Sitz in Liechtenstein qualifiziert als sog. Vermittler, da sie als Vermögensverwalter regelmässig den Kauf und Verkauf von Wertschriften vermittelt. Somit gelten Fondsleitungen mit Sitz in Liechtenstein als Effektenhändler und unterliegen der Umsatzabgabe. Als Effektenhändler muss sich die Fondsleitung zudem bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung registrieren (Art. 19 Verordnung über die Stempelabgaben, SR 641.101, StV), ein sogenanntes Umsatzregister führen (Art. 21 StV) und dieses vierteljährlich unter Angabe sämtlicher Transaktionen an die Eidgenössische Steuerverwaltung einreichen (Art. 24 StV).

Sofern die liechtensteinische Fondsleitung steuerbare Urkunden vermittelt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie als Effektenhändler auf der vermittelten Transaktion eine Umsatzabgabe zu entrichten hat. Ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe die Fondsleitung letztlich eine Umsatzabgabe zu entrichten hat, hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab.

Zunächst muss eine steuerbare Urkunde vorliegen. Als solche qualifizieren gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. a - c StG Obligationen, Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genusscheine sowie Anteile und kollektiven Kapitalanlagen (Investmentunternehmen). Die von einem Ausländer ausgegebenen Urkunden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den Titeln vorerwähnten Titeln gleichstehen unterliegen grundsätzlich ebenfalls der Umsatzabgabe. Schliesslich unterliegen auch Ausweise über Unterbeteiligungen an Urkunden der vorerwähnten Urkunden der Umsatzabgabe. Keine qualifizierende Urkunden stellen derivative Instrumente dar (z.B. Optionen, Futures). Strukturierte Produkte müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung im Detail auf die Qualifikation als steuerbare Urkunde geprüft werden.

Sofern eine steuerbare Urkunde vorliegt, hängt es davon ab, ob diese von einem Inländer oder von einem Ausländer ausgegeben wurde. Im ersten Fall beträgt die Umsatzabgabe 1.5‰, in letzterem 3‰.

Ob und in welchem Umfang die liechtensteinische Fondsleitung letztlich die Umsatzabgabe zu entrichten hat, beurteilt sich allerdings wiederum anhand der an der vermittelten Transaktion beteiligten Parteien. Dabei ergeben sich folgende Konstellationen:

Vertragspartei 1 ist ein...	Liechtensteinische Fondsleitung als Vermittler	Vertragspartei 2 ist ein...
...Nicht-Effekthändler	Vermittler rechnet für beide Vertragsparteien je ½ Abgabe (insgesamt also eine volle Abgabe) ab, da keine der Vertragsparteien selber Effekthändler oder befreiter Anleger ist Volle Abgabe	...Nicht-Effekthändler
...befreiter Anleger ¹¹	Vermittler rechnet als Effekthändler keine Abgabe ab, da beide Vertragsparteien befreite Anleger sind keine Abgabe	...befreiter Anleger ¹¹
...Effekthändler ¹²	Vermittler rechnet als Effekthändler keine Abgabe ab, da beide Vertragsparteien als Effekthändler bereits für sich abrechnen. keine Abgabe	...Effekthändler ¹²
...Effekthändler ¹²	Vermittler rechnet als Effekthändler ½ Abgabe ab. ½ Abgabe	...Nicht-Effekthändler
...Effekthändler ¹²	Vermittler rechnet weder für Vertragspartei 1 noch für Vertragspartei 2 etwas ab, da Vertragspartei 1 bereits selbst abrechnet und Vertragspartei 2 von der Abgabe befreit ist. keine Abgabe	...befreiter Anleger ¹¹
...Nicht-Effekthändler	Vermittler rechnet für Vertragspartei 1 ½ Abgabe ab, nicht aber für Vertragspartei 2, da diese von der Abgabe befreit ist. ½ Abgabe	...befreiter Anleger ¹¹

Abschliessend sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Ausgabe von Anteilen an einem ausländischen Investmentunternehmen qualifiziert die Fondleitung unter Umständen als Vermittler, sofern die Aktivitäten (fund raising) in der Schweiz oder Liechtenstein erbracht werden. In diesem Fall schuldet die Fondsleitung, welche selber als befreiter Anleger qualifiziert, für jeden Investor, welcher nicht selber als Effekthändler oder als befreiter Anleger qualifiziert, die halbe Abgabe (Beispiel mit ausländischen Urkunden: $0.5 * 0.3 = 0.15\%$).
- Wie bereits erwähnt, qualifiziert die liechtensteinische Fondsverwaltung, welche als Vermögensverwalter handelt, beim Kauf und Verkauf von Urkunden durch das Investmentunternehmen als Vermittler. Damit hat sie grundsätzlich die Umsatzabgabe zu entrichten (vgl. Tabelle oben).

¹¹ Gemäss Art. 17a StG sind folgende Anleger von der Abgabe befreit: (i) Ausländische Staaten und Zentralbanken; (ii) Inländische kollektive Kapitalanlagen nach Art. 7 KAG; (iii) Ausländische kollektive Kapitalanlagen nach Art. 119 KAG; (iv) Ausländische Einrichtungen der Sozialversicherung; (v) Ausländische Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; (vi) Ausländische Lebensversicherer, die einer der Bundesaufsicht vergleichbaren ausländischen Regulierung unterstehen sowie (vii) Ausländische Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, sowie ihre ausländischen konsolidierten Konzerngesellschaften.

¹² Der Effekthändler rechnet die Umsatzabgabe selber ab.

3.5 Mehrwertsteuer

Die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein bilden hinsichtlich der Mehrwertsteuer ein gemeinsames Anwendungsgebiet. Grundlage dieser Regelung ist der Staatsvertrag vom 28. Oktober 1994. Gestützt auf diesen Vertrag hatten der Bundesrat und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Vereinbarung vom 28. November 1994 ausgehandelt, die seit dem 1. Januar 1995 in Kraft ist und regelmässig an gesetzliche Neuerungen angepasst wird.

Gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die MWST (MWSTG), das betreffend die Inlandsteuer (Art. 1-50 MWSTG) meist nur rechtsdogmatisch oder geografisch bedingte Unterschiede gegenüber der gesetzlichen Grundlage aus der Schweiz enthält¹³. Die Publikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung finden in Liechtenstein analoge Anwendung, wobei es aufgrund der liechtensteinischen Gegebenheiten in einzelnen Punkten zu Abweichungen kommen kann. Diejenigen Publikationen, die für Liechtenstein besonders relevant sind, werden an die liechtensteinischen Gegebenheiten redaktionell angepasst und aktualisiert.

Nachfolgende Ausführungen orientieren sich an der MWST-Brancheninfo 14 „Finanzbereich“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Aus Sicht der Mehrwertsteuer sind für die Fondsleitung insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

3.5.1 Grundsätze

Gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG sind die Umsätze aus dem Vertrieb von Anteilen an und die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem UCITSG, Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien nach dem IUG oder von alternativen Investmentfonds nach dem AIFMG durch Personen, die diese verwalten oder aufbewahren, die Verwaltungsgesellschaften, Fondsleitungen bzw. Verwalter (AIFM), die Verwahrstellen bzw. Depotbanken und deren Beauftragte von der Steuer ausgenommen. Als Beauftragte werden alle natürlichen und juristischen Personen betrachtet, denen die Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien oder die alternativen Investmentfonds Aufgaben delegieren können.

Der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von Investmentgesellschaften mit festem Kapital richtet sich nach Art. 19 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. 3 MWSTG. Danach sind Umsätze (Kassa-Termingeschäfte) einschliesslich Vermittlung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen von der MWST ausgenommen. Steuerbar sind jedoch die Verwahrung und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten sowie von Anteilen (namentlich Depotgeschäft) einschliesslich Treuhandanlagen.

Investmentunternehmen (mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein) gemäss dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Wertpapiere (UCITSG) sowie dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) sind den schweizerischen kollektiven Anlagen gleichgestellt. Schweizerische und liechtensteinische kollektive Kapitalanlagen werden im Weiteren gemeinsam als inländische kollektive Kapitalanlagen bezeichnet¹⁴. Entsprechend finden die Weisungen der MWST-Info Nr. 14 Finanzbereich unverändert auf die liechtensteinischen Investmentunternehmen Anwendung.

3.5.2 Verwaltung von Investmentunternehmen

Es ist zu unterscheiden zwischen der Verwaltung von Investmentunternehmen, die dem Bundesgesetz für Kollektive Kapitalanlagen („KAG“) bzw. den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen Liechtensteins („UCITSG /IUG / AIFMG“) unterliegen und den übrigen Investmentunternehmen. Nachfolgend werden die Investmentunternehmen gemäss KAG als „der schweizerischen Regulierung unterliegend“ und diejenigen gemäss „UCITSG / IUG / AIFMG“ als der „liechtensteinischen Regulierung unterliegend“ bezeichnet.

¹³ Vgl. diesbezüglich Das Mehrwertsteuergesetz des Fürstentum Liechtensteins, Vergleich der gesetzlichen und praktischen Unterschiede zur Schweiz, der Schweizer Treuhänder 2013/4, S. 232ff.

¹⁴ MWST-Branchen-Info 14, Finanzbereich, S. 34.

Nachfolgend werden in enger Anlehnung an die MWST-Info Nr. 14 Finanzbereich die wichtigsten Aspekte der mehrwertsteuerlichen Behandlungen betreffend die Verwaltung und den Vertrieb von Investmentunternehmen aufgezeigt¹⁵.

3.5.3 Kollektive Anlagen, die der schweizerischen oder liechtensteinischen Regulierung unterstellt sind

Das Management und der Vertrieb von schweizerischen und liechtensteinischen Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen durch einen inländischen Beauftragten sind grundsätzlich gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG von der Steuer ausgenommen. Der Vorsteuerabzug auf entsprechenden Aufwendungen ist nicht möglich. Die freiwillige Versteuerung (Optierung gemäss Art. 22 MWSTG) ist nicht möglich.

Auch der Vertrieb ausländischer Investmentunternehmen ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Eine Optierung für die Versteuerung dieser Leistungen gemäss Art. 22 MWSTG ist ebenfalls nicht möglich.

Die Verwaltung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (ohne Sitz oder Verwaltung in der Schweiz oder Liechtenstein ist gemäss aktueller Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung steuerbar. Da jedoch der Ort der Dienstleistung gemäss Art. 8 Abs. 1 MWSTG am dem Ort ist, wo der Empfänger seinen Sitz hat, ist bei Erbringung von solchen Management-Dienstleistungen an Investmentunternehmen mit Sitz im Ausland keine Mehrwertsteuer geschuldet. Der Vorsteuerabzug auf entsprechenden Leistungen ist gemäss der Vorsteuerquote der Fondsleitung möglich.

Leistungen durch die Vertreter gemäss Artikel 123 ff. KAG (Vertreter von ausländischen Investmentunternehmen nach schweizerischen / liechtensteinischen Regulierung), die sie in dieser Eigenschaft an Fondsleitungen resp. Fondsgesellschaften im Ausland erbringen, sind aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Bst. f MWSTG von der Steuer ausgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Vertreter selber keine Vertriebsleistungen erbringt.

Falls der mit der mit der Verwaltung Beauftragte den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit im Ausland hat und er Verwaltungsaufgaben für inländische kollektive Kapitalanlagen erbringt, unterliegen diese von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen der Bezugssteuer. Handelt es sich jedoch um Vertriebsleistungen, unterliegen diese nicht der Bezugssteuer (Art. 109 Abs. 1 MWSTV), da es sich gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. f MWSTG von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt.

Per 1. März 2013 ist in der Schweiz das revidierte Kollektivanlagegesetz in Kraft getreten. Dies könnte zu einer Änderung der bisherigen Mehrwertsteuer-Praxis führen und auch sich auf die Investmentunternehmen in Liechtenstein auswirken. In Diskussion ist momentan insbesondere, dass auch Managementleistungen an ausländische Investmentunternehmen, die nicht in der Schweiz oder in Liechtenstein betrieben werden, als ausgenommene Leistungen qualifizieren.

3.5.4 Kollektive Kapitalanlagen ohne schweizerische / liechtensteinische Regulierung

Die Verwaltung und der Vertrieb aller kollektiven Kapitalanlagen, die nicht der liechtensteinischen oder schweizerischen Regulierung unterliegen, sind grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig und richten sich nach der Art der Leistung. Der Vorsteuerabzug ist somit auf den entsprechenden Aufwendungen gemäss Vorsteuerquote der Fondsleitung grundsätzlich möglich.

Die steuerliche Beurteilung von Verwaltungsleistungen, die durch eine ausländische Fondsleitung für nicht der liechtensteinischen / schweizerischen Gesetzgebung unterstellte inländische kollektive Anlagen erbracht werden, richtet sich nach der Art der jeweiligen Leistung. Im Falle von Leistungen gemäss dem Erbringerortsprinzip nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG unterliegen die von Unternehmen mit Sitz im Ausland bezogenen Dienstleistungen an ein Investmentunternehmen mit Sitz in Liechtenstein oder der Schweiz der Bezugssteuer.

Auch diese Praxis könnte es aufgrund des Inkrafttretens des revidierten schweizerischen Kollektivanlagegesetzes in naher Zukunft durch die Eidgenössische Steuerverwaltung geändert werden. Die Verwaltung und der Vertrieb wären dann ebenfalls von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Der Vorsteuerabzug auf den entsprechenden Leistungen wäre nicht mehr möglich.

15 Für eine umfassende Darstellung sämtlicher Varianten (KAG / nicht KAG / Inland / Ausland sowie inländische / ausländischer Beauftragter) verweisen wir auf die MWST-Brancheninfo 14 „Finanzbereich, S. 41 ff.

Es empfiehlt sich, die mehrwertsteuerlichen Konsequenzen der Fondsleitung im Einzelfall aufgrund der konkreten Strukturierung und Berücksichtigung möglicher Praxisänderungen zu prüfen.

Schematische Übersicht zur steuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen¹⁶:

	Verwaltung	Vertrieb
CH/FL regulierte, inländische kollektive Kapitalanlagen	1)	1)
CH/FL regulierte, ausländische kollektive Kapitalanlagen	2)/3)	1)
CH/FL nicht unterstellte in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen	2)	2)

- 1) Von der Steuer ausgenommen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.
- 2) Steuerliche Beurteilung je nach Leistung (z.B. Asset Management = steuerbar bzw. befreit bei Leistungserbringer; ggf. Bezugsteuer beim inländischen Leistungsempfänger).
- 3) Vertreterfunktionen gemäss Artikel 123 ff. KAG sind von der Steuer ausgenommen gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe f MWSTG.

3.5.5 Investmentunternehmen in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit fixem Kapital (SICAF)

Gemäss Art. 33 IUG ist die Anlagegesellschaft mit fixem Kapital eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art 261ff. PGR oder eine Europäische Gesellschaft (SE). Der Vertrieb von Anteilen und die Verwaltung von SICAF richtet sich nach Art. 21 Abs. 2 Ziff 19 Bst. e MWSTG. Danach ist die Vermittlung von Anteilen von der Steuer ausgenommen, während die Verwaltung des SICAF – mit Ausnahme der separat weiterfakturierten Courtagen – nach Art der jeweiligen Leistung steuerbar ist.

¹⁶ Vgl. MWST-Info Nr. 14 Finanzbereich, S. 46.